

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele
Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte
Dr. Iwan Gasser

| | |
|----------------|---------------------------------------|
| Nummer: | 36 |
| vom: | 2016-04-07 |
| Autor: | Dr. Peter Winkler Dr. Andrea Tinti |

Rundschreiben

An alle Kunden mit innergemeinschaftlichen Erwerben und Lieferungen bzw. Dienstleistungen

Intrastat-Meldung 1. Trimester 2016 - Termin für den elektronischen Versand: 26.04.2016

Damit innergemeinschaftliche Operationen getätigt werden können, müssen die interessierten MwSt.-Subjekte in der europaweiten MIAS-Datei für den innergemeinschaftlichen Leistungsaustausch (in ital. Vies) bei der Agentur der Einnahmen eingetragen sein. Diese Eintragung erfolgt ab dem 13.12.2014¹ sofort bei Eröffnung der MwSt.-Position bzw. bei bereits aktiven Subjekten sofort bei deren Beantragung, ohne den 31. Tag nach der Beantragung abwarten zu müssen (gilt bereits für Eröffnungen ab dem 15.11.2014²). Weiters sollen jene Identifikationsnummern automatisch gelöscht werden, für welche für vier aufeinanderfolgende Quartale keine INTRASTAT-Meldung abgegeben wurde³. In diesem Falle erhält das MwSt.-Subjekt eine Mitteilung über den Ausschluss von der Agentur der Einnahmen, welcher nach 60 Tagen wirksam wird. Das MwSt.-Subjekt kann sich dann jederzeit wieder in die MIAS-Datei durch eine eigene Meldung eintragen.

Ab 01.01.2013 gilt in Bezug auf den Zeitpunkt der Verbuchung der innergemeinschaftlichen Einkaufs- und Verkaufsrechnungen⁴ folgendes:

- der innergemeinschaftliche Einkauf gilt nun zu jenem Zeitpunkt als getätigt, zu dem der Transport bzw. der Versand der Güter an den Käufer beginnt⁵. Somit ist der Beginn des Transportes der Güter für die Ermittlung des genannten Zeitpunktes ausschlaggebend. Nicht ausschlaggebend ist das Subjekt, welches den Transport bzw. den Versand durchführt. Somit ist es irrelevant, ob der Transport / Versand vom Verkäufer aus dem EU-Land selbst oder auf seine Rechnung, oder vom Käufer oder auf seine Rechnung durchgeführt wird. Auf gleicher Weise gelten die innergemeinschaftlichen Verkäufe zu jenem Zeitpunkt getätigt, mit welchem der Transport der Ware im Inland für die Beförderung in ein anderes EU-Land beginnt. Dies führt dazu, dass eine Querkontrolle der Intrastat-Meldung der Ein- und Verkäufe der verschiedenen EU-Länder möglich ist. Unverändert bleiben hingegen die Bestimmungen, welche Verträge betreffen, bei welchen die rechtsübertragende oder rechtsbegründende Wirkung bis zum Ablauf einer Frist hinausgeschoben ist.

1 Art. 22 der Gesetzesverordnung Nr. 175 vom 21.11.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 277 vom 28.11.2014

2 Maßnahme Nr. 159941 vom 15.12.2014 des Direktors der Agentur der Einnahmen

3 Art. 22 der Gesetzesverordnung Nr. 175 vom 21.11.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 277 vom 28.11.2014

4 Gesetz Nr. 228/2012 Art. 1, Absatz 324 bis Absatz 335; DL Nr. 216 vom 11.12.2012

5 Art. 39 DL 331/93

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA
Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

- Die innergemeinschaftlichen Einkaufsrechnungen können innerhalb des 15. Tages des auf den Erhalt der Rechnung folgenden Monats im MwSt.-Register verbucht werden, wobei jedoch immer auf den Monat des Rechnungserhalts Bezug genommen werden muss⁶. Deshalb ist es ratsam, die Rechnung spätestens innerhalb Ende jenes Monats zu ergänzen und im MwSt.-Register zu verbuchen, in dem der italienische Steuerpflichtige die Rechnung erhalten hat.
- Innergemeinschaftliche Verkaufsrechnungen können innerhalb 15. des darauffolgenden Monats nach dem Zeitpunkt des Geschäftsfalles ausgestellt werden, die Rechnung ist jedoch in der MwSt.-Abrechnung des Monats des Geschäftsfalles zu berücksichtigen⁷. Aus organisatorischen Gründen empfiehlt es sich daher, die Rechnung immer spätestens mit Ende des Monats auszustellen, in dem der Geschäftsfall erfolgt ist.

Die Meldungen sind elektronisch bei der Zollagentur innerhalb des 25. Tages des Folgemonats nach Ablauf des Meldezeitraums (Monat oder Trimester) einzureichen. Für das 1. Trimester 2016 bzw. für den Monat März 2016 ist der Abgabetermin auf den 26. April verschoben, da der 25. April ein Feiertag ist. Jahresmeldungen sind nicht mehr vorgesehen.

Die Intrastat Meldungen (Intra 1 und Intra 2) müssen über einen der beiden elektronischen Kanäle der Finanzverwaltung „Entratel“ oder „Fisconline“ eingereicht werden⁸.

Empfehlung:

Wir empfehlen allen Kunden, welche bereits für einen der beiden elektronischen Kanäle der Finanzverwaltung „Entratel“ oder „Fisconline“ angemeldet sind, diesen Kanal für den Versand der Intrastat Meldungen zu benutzen. Die Datei für die Intrastat Meldung kann relativ einfach entweder mit der Buchhaltungssoftware oder mit dem Modul „compilazione“ der Software Intra@web der Agentur des Zollamtes⁹ erstellt werden.

Sollten wir für Sie die vierteljährliche Intrastat-Meldung erstellen und elektronisch versenden, so ist für eine termingerechte Abgabe folgende Vorgehensweise einzuhalten:

1 Übermittlung der Unterlagen innerhalb 10. nach Quartalsende

Da der Abgabetermin der Intra-Meldungen der 25. nach Quartalsende ist, müssen wir von Ihnen die Buchhaltungsunterlagen **innerhalb 10. nach Quartalsende** erhalten, wobei die Auslandsrechnungen gesondert in einer Sichthülle abzugeben sind.

Bitte teilen Sie uns per E-Mail mit, ob im Trimester innergemeinschaftliche Erwerbe und/oder Lieferungen angefallen sind (siehe beiliegendes Rückantwortschreiben).

2 Kopien der innergemeinschaftlichen Rechnungen

Zu beachten ist dabei:

- dass die **Identifikationsnummer** des Lieferanten bzw. Kunden aufscheint (z.B. DE...) und
 - diese Nummer richtig ist sowie
 - die Tätigkeit **nicht** abgemeldet ist.

Eine Überprüfung ist über Internet durchzuführen, und der entsprechende Ausdruck der jeweiligen Rechnung ist beizulegen¹⁰.

6 Gesetzesdekret Nr. 331/93, Art. 47, Absatz 1

7 Art. 23 Abs. 1 DPR 633/72

8 vgl. unser Rundschreiben Nr. 43 vom 10.05.2010

9 <http://www.agenziadoganemonopoli.gov.it/wps/wcm/connect/Internet/ed/Dogane/Operatore/Software/Software+Intrastat/>

10 <http://www1.agenziaentrate.it/servizi/vies/vies.htm>

- dass bei den **Warenbewegungen** die **Zolltarifnummer** auf der Rechnung aufscheint (nur bei monatlichen Intra-Meldungen). Eine Überprüfung der Zolltarifnummer ist über Internet bei der Agentur der Einnahmen¹¹ oder über eine spezielle Seite ¹² durchzuführen.
- dass bei den **innergemeinschaftlichen Dienstleistungen**¹³ der Code der Dienstleistung nach der **Klassifizierung CPA 2008 auf der Rechnung angeben ist**. Die entsprechende Tabelle mit ca. 1.600 Positionen kann in Excel-Format aus der Webseite der Zollverwaltung heruntergeladen werden.¹⁴
Neuerung 2015¹⁵: Für die ab 01.01.2015 erbrachten oder erhaltenen „allgemeinen“¹⁶ Dienstleistungen sind folgende Angaben nur mehr freiwillig:
 - Nummer und Datum der Rechnung;
 - Modalität der Dienstleistungserbringung: (I) für einmalige Leistungen oder (R) für Dauer- oder Mehrfachleistungen;
 - Zahlungsform: (B) für Banküberweisung, (A) für Bankeinlagen (möglicherweise Bankscheck, Bargeld u.a.), (X) für andere Zahlungsformen (ev. noch offene Posten);
- SO-Code des Landes, in welches die Zahlung der durchgeführten oder der erhaltenen Leistung durchgeführt wird bzw. der Kunde oder der Lieferant die entsprechende Verfügbarkeit erhält (z.B. AT für Österreich, DE für Deutschland)
- dass die ausländischen Rechnungen betreffend die innergemeinschaftlichen **Erwerbe von Waren** i. S. des Art. 46 GD 331/93 ergänzt worden sind (fortlaufende Nummer, Steuergrundlage, MwSt.- Satz, MwSt.- Betrag und Gesamtbetrag müssen im Rahmen der Ergänzung auf der Rechnung aufscheinen). Dies gilt nur für Kunden, die ihre Buchhaltung selbst führen.
- dass die ausländischen Rechnungen betreffend die innergemeinschaftlichen **Erwerbe von Dienstleistungen** i.S. des Art. 46 GD 331/93 ergänzt worden sind (fortlaufende Nummer, Steuergrundlage, MwSt.- Satz, MwSt.- Betrag und Gesamtbetrag müssen im Rahmen der Ergänzung auf der Rechnung aufscheinen). Auch dies gilt nur für Kunden, die ihre Buchhaltung selbst führen.
- dass auf den Rechnungen von ausländischen Lieferanten **keine** MwSt. aufscheint: scheint diese auf, muss eine neue Rechnung verlangt werden, da es ansonsten zu einer doppelten Belastung der MwSt. kommt, da in Italien der Gesamtbetrag der Rechnung (also einschließlich MwSt) ergänzt werden muss;
- dass auf den uns **übermittelten Kopien** der Rechnungen alle erforderlichen **Angaben gut lesbar** sind;

3 Ausdruck der MwSt.-Register für innergemeinschaftliche Einkäufe und Verkäufe von Waren und Dienstleistungen

Ausdruck des MwSt.-Registers mit Angabe der vierteljährlichen **Gesamtsumme** (gilt nur für Kunden, die ihre Buchhaltung selbst führen). Dabei ist zu beachten, dass:

- die innergemeinschaftlichen **Warenbewegungen** mit einem eigenen Kodex verbucht werden, damit sie in den Zusammenfassungen getrennt ausgewiesen werden. Auch die innergemeinschaftlichen **Dienstleistungen** sind mit einem **eigenen Kodex** zu verbuchen¹⁷, welcher in den Zusammenfassungen ebenfalls getrennt aufscheinen muss.

11 <https://aidaonline7.agenziadogane.it/nsitaric/index.html>

12 <http://www.zolltarifnummern.de/>

13 vgl. unser Rundschreiben Nr. 22 vom 12.03.2010 Punkt 2

14 <http://www.agenziadoganemonopoli.gov.it/wps/wcm/connect/Internet/ed/Dogane/Operatore/Servizi+online/Intrastat/>

15 Vereinfachungsverordnung Nr: 175/2014

16 Jene Dienstleistungen, welche nicht unter dem Art. 7-quater e 7-quinques fallen

17 vgl. Rundschreiben Nr. 4 vom 11.1.2010 und Nr. 22 vom 12.03.2010

Überprüfen Sie bitte in dieser Hinsicht die Möglichkeiten Ihres Buchhaltungsprogramms!

- folgende Ausdrücke der MwSt.-Register (Ein- und Verkauf) beizulegen sind:
 - MwSt. Bewegungen des Trimesters, in dem der innergemeinschaftliche Ein- bzw. Verkauf von Waren und/oder Dienstleistungen getätigt wurde, einschließlich der zusammenfassenden Abrechnung des betreffenden Trimesters, aus welcher der Gesamtbetrag der innergemeinschaftlichen Bewegungen getrennt nach Kodexen ersichtlich ist,
 - es muss überprüft werden, dass die Summe der in den Registern ausgewiesenen Beträge mit der Summe der uns übermittelten Rechnungen übereinstimmt.

4 Für nicht gewerbliche Körperschaften (z. B. öffentliche Körperschaften)

Kopie des MwSt.-Registers für innergemeinschaftliche Erwerbe und innergemeinschaftliche Dienstleistungen im **institutionellen Bereich** des betreffenden Zeitraumes.

Die betreffenden Rechnungen sind daher zu ergänzen und in ein eigenes, getrennt von den Registern für die MwSt.-pflichtigen Tätigkeiten geführtes Register einzutragen¹⁸.

Wir weisen auf folgendes hin:

- innergemeinschaftliche **Erwerbe** (Waren) müssen in der Intrastat Meldung angeführt werden
- innergemeinschaftliche **Dienstleistungen**, die der allgemeinen Regel folgen¹⁹, müssen in der Intrastat Meldung angeführt werden
- andere ausländische Dienstleistungen müssen nicht auf der Intrastat Meldung angeführt werden²⁰

Die entsprechende MwSt. ist monatlich mittels Vordruck F24 und dem Kodex 6099 einzuzahlen. Ebenso ist die Meldung Intra-12²¹ einzureichen. Weiters gelten auch in diesem Fall alle unter Abschnitt 1. und 2. angeführten Punkte, der Abschluss der MwSt.-Register muss gemacht sein, und die Summe der in den Registern ausgewiesenen Beträge muss mit der Summe der uns übermittelten Rechnungen übereinstimmen.

5 Berichtigungen betreffend Dienstleistungen für bereits eingereichte Meldungen

Wurde im abgelaufenen Abrechnungszeitraum eine Berichtigung (z. B. eine Gutschrift) für eine bereits in vorhergehenden Meldungen gemachte Dienstleistung verbucht, so wird die entsprechende Berichtigung nicht mit einem Minus-Betrag im Mod. Intra2-quinquies verbucht, sondern es ist noch einmal die ursprüngliche Rechnung mit dem richtigen (Netto)Betrag anzugeben: dies führt in der Praxis zu Schwierigkeiten, weil dann die Beträge der Intrastat-Meldungen nicht mehr mit jenen der zusammenfassenden Ausdrücke der Buchhaltung übereinstimmen. Zudem ist es notwendig, dass in diesem Fall neben den Unterlagen für die erhaltene Berichtigung immer auch jene der ursprünglichen Rechnung mitgeschickt werden. Vom Zollamt wurde empfohlen, für diese Sonderfälle getrennt eine Excel-Tabelle zu führen, mit welcher diese Überleitungen nachvollziehbar sind.

Erfolgt die Abgabe der Unterlagen nicht innerhalb der genannten Frist, kann die termingerechte Abwicklung nicht gewährleistet werden. Für unvollständig abgegebene Unterlagen muss der erhöhte Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt werden.

18 vgl. Rundschreiben Nr. 51 vom 18.06.2010

19 Art. 7-ter VPR 633/1972

20 Art. 7 quater, 7-quinquies und Dienstleistungen aus Drittstaaten

21 Sehen Sie unser Rundschreiben Nr. 70 vom 29.09.2015 – Neuer Vordruck

6 Keine innergemeinschaftlichen Verkäufe bzw. Einkäufe

Sollten wir von Ihnen keine Nachricht bzw. keine Unterlagen erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie im jeweiligen Trimester keine innergemeinschaftlichen Verkäufe bzw. Erwerbe getätigt haben.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



(Formular ausfüllen, Seite als PDF ausdrucken und an Winkler & Sandrini weiterleiten)

| | |
|--|--|
| Firmenbezeichnung, Ort und Adresse: | |
| Ansprechperson, Telefon, E-Mail: | |

Winkler & Sandrini
 Fax: 0471 062829
 e-mail: info@winkler-sandrini.it

Betreff: **Abfassung der vierteljährlichen Intrastat-Meldung**

wir teilen Ihnen mit, dass wir im (zutreffendes anstreichen)

- I. Vierteljahr des Jahres 2016
 II. Vierteljahr des Jahres 2016
 III. Vierteljahr des Jahres 2016
 IV. Vierteljahr des Jahres 2016

innergemeinschaftliche Erwerbe oder Verkäufe getätigt bzw. EU-Dienstleistungen erbracht oder erhalten haben, für welche eine Intrastat-Meldung abzufassen ist.

- nein
 ----- oder -----
- EINKÄUFE (Waren) VERKÄUFE (Waren)
 Erhaltenene Dienstleistung Erbrachte Dienstleistung

Erklärung wird von uns selbst erstellt und versendet: ja nein

Im Falle von innergemeinschaftlichen Verkäufen/Erwerben und innergemeinschaftlichen Dienstleistungen im Jahre 2016 verpflichten wir uns, die erforderlichen Unterlagen für die Erstellung der INTRASTAT-Meldung innerhalb des im Rundschreiben genannten Termins und mit den im Rundschreiben beschriebenen Modalitäten abzugeben.

| | | |
|---|----|--|
| | am | |
| <i>Name/Unterschrift</i> | | |
| <div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 20px;"></div> | | |